



# Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal

9344 Weitensfeld, Oberer Platz 9, Bezirk St.Veit/Glan, Kärnten  
Tel. +43(0)4265/242...0, Fax +43(0)4265/7452, e-mail: [weitensfeld@ktn.gde.at](mailto:weitensfeld@ktn.gde.at)  
<http://www.weitensfeld.at>

---

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal vom 16.12.2022, Zahl: 012-0/2022, mit welcher die an öffentlich Bedienstete der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal zu gewährenden Nebengebühren pauschaliert festgelegt werden.

### Rechtsgrundlagen (Stand 28.11.2022):

- Kärntner Gemeindebedienstetengesetz, K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992, zuletzt geändert durch das Landesgesetz Nr. 89/2022
- Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetz, K-GVBG, LGBl. Nr. 95/1992, zuletzt geändert durch das Landesgesetz Nr. 89/2022
- Kärntner Dienstrechtsgesetz, K-DRG, LGBl. Nr. 71/1994, zuletzt geändert durch das Landesgesetz Nr. 89/2022
- Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung, K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt geändert durch das Landesgesetz Nr. 80/2020

### § 1

#### **Anwendungsbereich und Ausmaß**

Diese Verordnung gilt für die Bediensteten der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal, auf welche das Kärntner Gemeindebedienstetengesetz – K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992 oder das Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetz – K-GVBG, LGBl. Nr. 95/1992, jeweils in der gültigen Fassung, anzuwenden ist.

Die den in Betracht kommenden Bediensteten der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal für die Ausübung bestimmter Funktionen und Tätigkeiten zu gewährenden Nebengebühren werden pauschaliert festgesetzt.

Art und Umfang der Pauschalierung sind in der Anlage zu dieser Verordnung angeführt.

### § 2

#### **Bemessungsgrundlage**

Die in der Anlage angeführten Prozentsätze – mit Ausnahme jener der Überstundenvergütung, für welche hinsichtlich der Höhe § 29a Abs. 5 K-GBG gilt - sind solche des jeweiligen Gehaltes eines Gemeindebeamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2.

### § 3

#### Auszahlung

- (1) Pauschalierte Nebengebühren sind mit dem jeweiligen Monatsbezug im Voraus auszuführen.
- (2) Der Anspruch auf pauschalierte Nebengebühren wird durch einen Urlaub, während dessen der Bedienstete den Anspruch auf Monatsbezüge behält, oder eine Dienstverhinderung auf Grund eines Dienstunfalles nicht berührt. Ist der Bedienstete aus einem anderen Grund länger als einen Monat vom Dienst abwesend, so ruht die pauschalierte Nebengebühr vom Beginn des letzten Tages dieser Frist an bis zum Ablauf des letzten Tages der Abwesenheit vom Dienst.

### § 4

#### Neubemessung

Die pauschalierte Nebengebühr wird neu bemessen, wenn sich der ihrer Bemessung zugrunde liegende Sachverhalt wesentlich geändert hat. Die Neubemessung wird im Falle der Erhöhung der pauschalierten Nebengebühr mit dem auf die Änderung folgenden Monatsersten, in allen anderen Fällen mit dem auf die Zustellung bzw. schriftlichen Mitteilung der Entscheidung folgenden Monatsersten wirksam.

### § 5

#### Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung, tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 04. Mai 1991, Zl. 012-0/1991, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 28.12.2007, Zl. 012-0/2007, außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:



*Franz Sabitzer*

(DI (FH) Franz Sabitzer)

Angeschlagen am: 20.12.2022 *h*

Abgenommen am:

# Anlage

zur Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal vom 16.12.2022, Zahl: 012-0/2022:

## Abschnitt I

**Überstunden-, Sonn- und Feiertagsvergütung**  
(§§ 29a und b des Kärntner Gemeindebedienstetengesetz – K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992, in Verbindung mit §§ 151, 153 und 155 des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 - K-DRG 1994)

## Abschnitt II

**Mehrleistungszulage(n)**  
(§ 158 Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 – K-DRG 1994)

1. FinanzverwalterIn	10,00	% monatlich
2. SachbearbeiterIn für Bauangelegenheiten	5,00	% monatlich
3. SachbearbeiterIn für Fremdenverkehrsangelegenheiten	5,00	% monatlich
4. LeiterIn des Standesamtes	5,00	% monatlich

## Abschnitt III

**Erschwerniszulage**  
(§ 160 Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 – K-DRG 1994)

1. für die Bedienung der Vervielfältigungsanlage	1,00	% monatlich
2. Bedienstete in handwerklicher Verwendung (Wirtschaftshof und Freibad)	1,00	% monatlich

## Abschnitt IV

**Aufwandsentschädigungen**  
(§ 162 Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 – K-DRG 1994)

1. Bedienstete in handwerklicher Verwendung	1,00	% monatlich
2. Arbeiten des ständigen Reinigungspersonals	1,00	% monatlich